

Akiko Hata, Yoshito Furuya and Morihide Miyagi: On activities of histaminase and histidine decarboxylase in human bloods. (Über die Aktivität der Histaminase und Histidindecaboxylase an Menschenblut.) [Inst. Forensic Sci., Dept. Legal Med., Tokyo Med. and Dent. Univ., Tokyo.] *Jap. J. leg. Med.* **20**, 240—245 mit engl. Zus.fass. (1966) [Japanisch].

Bei der Bestimmung wurde die quantitative fluorometrische Methode von SHORE angewandt. Die Aktivität der Histaminase war im Venenblut von Frauen in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft ziemlich vermehrt, stärker vermehrt im Blut von Gebärenden und Abortierenden, ferner im Placentargewebe. Im Venenblut von erwachsenen nichtschwangeren Frauen, von Männern und von Neugeborenen und auch im Menstruationsblut konnte eine Vermehrung der Aktivität nicht hinreichend sicher festgestellt werden. Eine Vermehrung der Aktivität der Histamindecaboxylase war niemals nachweisbar.

R. NANIKAWA (Yonago)

Streitige geschlechtliche Verhältnisse

P. P. Osipov: Concerning the concept of sexual maturity. (Zur Frage des Begriffs der Geschlechtsreife.) [Lehrstuhl f. Strafrecht der Juristischen Fakultät der Staatsuniversität zu Leningrad.] *Sudebnomed. eksp. (Mosk.)* **9**, Nr. 3, 29—31 (1966) [Russisch].

Verf. nimmt Stellung zu einem Artikel von PANFIENKO über sexuelle Maturität [*Sudebno. med. eksp.* **8**, Nr. 8, 1 (1965)] und ist der Meinung, daß der Begriff der Geschlechtsreife weder nur biologisch noch gerichtsärztlich zu betrachten ist. Die Geschlechtsreife hat zwar biologische Merkmale doch besitzt sie eine deutliche strafrechtliche Bedeutung und deshalb ihre Problematik sollen Gerichtsmediziner und Kriminologen nur gemeinsam bearbeiten. Die Gefährlichkeit eines sexuellen Verkehrs mit einer Person, die noch nicht die Geschlechtsreife erreichte, liegt in der Möglichkeit derselben dadurch den physischen Schaden auszurichten, da solche Personen noch keine Fähigkeit besitzen, die normalen Geschlechtsfunktionen ohne Gesundheitsschäden auszuüben. Die normale Zeugungsfähigkeit des reifen Weibes endet aber mit der Möglichkeit, das Kind zu stillen und deshalb hält Verf. es für unrichtig in den medizinisch-biologischen Begriff der sexuellen Maturität auch ein undefiniertes sozial-biologisches Merkmal einer Fähigkeit zur Ausübung der mütterlichen Pflicht einzuziehen. Die Geschlechtsreife der Frau soll nur aus dem Gesichtspunkte ihrer Gesundheit und nicht ihrer Würde betrachtet werden. Nur der so gefaßte medizinisch-biologisch verstandener Begriff der Geschlechtsreife stimmt mit dem Sinn des § 119 des Strafgesetzbuches der RSFSR überein. Verf. postuliert für den Begriff der sexuellen Maturität besser eine Altersgrenze einzuführen, was schon in manchen Sowjetrepubliken geschehen ist, desto mehr, da auch die Gerichtsmediziner allein die für Geschlechtsreife nötigen Merkmale nicht ganz eindeutig erfassen.

WALCZYŃSKI (Szczecin)

S. J. Behrman and Yoshiaki Sawada: Heterologous and homologous inseminations with human semen frozen and stored in a liquid-nitrogen refrigerator. (Heterologe und homologe Insemination mit menschlichem Samen, eingefroren und gespeichert in einem Kühlsystem mit flüssigem Stickstoff.) [Dept. of Obstetrics and Gynecol. and Ctr. for Res. in Reproduct. Biol., Univ. of Michigan Med. Ctr., Ann Arbor.] *Fertil. und Steril.* **17**, 457—466 (1966).

Verff. berichten über einen Vergleich der Anwendung von frischem und tiefgekühlt gelagertem Samen bei der heterologen und homologen Insemination. Die Methode der Aufbewahrung sowie der Applikation wird eingehend beschrieben und ist im Original nachzulesen. — Die heterologe Insemination wurde mit bei $-196,5^{\circ}\text{C}$ aufbewahrtem menschlichen Samen durchgeführt, der vor der Applikation auf 37°C erwärmt wurde. Bei 14 Patientinnen (=50%) kam es zum Eintreten einer Schwangerschaft, bei 4 davon zur Austragung der Schwangerschaft. Bei 4 weiteren wurde eine intakte Gravidität im 7. und 8. Monat beobachtet, bei zwei Patientinnen bestand eine intakte Frühschwangerschaft. 4 Patientinnen mit einem Abort in der Anamnese hatten einen erneuten Abort. — Bei weiteren 5 dieser Patientinnen kam es nach der Applikation von frischem

Ejaculat zur Konzeption. Insgesamt trat also bei 19 von 28 Patientinnen (=69,7%) die Konzeption ein. — Bei der homologen Insemination waren unter 7 Fällen 5 Ehemänner oligosperm, ein Ehemann hatte ein pathologisches Spermogramm und im letzten Fall lag eine Cyclusstörung bei der Frau vor. Es wurden jeweils mehrere Ejaculate gesammelt und eingefroren. Bei einer Patientin kam es zur Konzeption. — Das Ergebnis der Untersuchungen zeigt, daß das Erfolgsergebnis zwischen eingefrorenem und frischem Samen wie 2:3 ist. — Die Motilität und Fertilität ändert sich durch den Einfrierungsprozeß. Das Problem liegt nach Ansicht der Verf. im Erkennen der spezifischen Antwort der Spermatozoen auf die Schädigung durch die Einfrierung, im Auffinden des geeigneten Aufbewahrungsmediums und in einer möglichst schonenden Speicherungs-methode.

MARTIN (Mainz)^{oo}

Gh. Scripcaru, T. Pirozynski et N. Parus: *Considérations sur certains aspects médico-légaux et psychiatriques de la délinquance sexuelle.* [Labor. Méd. Lég. et Clin. Psychiat., Inst. Méd. et Pharma., Jassy.] *Acta Med. leg. soc. (Liège)* 19, 175—181 (1966).

J. Lutier: *Facteurs écologiques et délinquance sexuelle.* *Acta Med. leg. soc. (Liège)* 19, 183—185 (1966).

Colin, Bourjade et Rosier: *Aperçu sur l'inceste.* *Acta Med. leg. soc. (Liège)* 19, 1213—1219 (1966).

Hans-Heinrich Jescheck: *Die Behandlung der männlichen Homosexualität im ausländischen Strafrecht.* *Stud. gen. (Berl.)* 19, 332—346 (1966).

Verf. — Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht — gibt einen Überblick — mit ausführlichen Literaturangaben — über die Rechtslage bezüglich der Strafbarkeit der männlichen Homosexualität (Hs). Neben der Darstellung derselben in den einzelnen Ländern — gegliedert nach dem germanischen Rechtskreis (Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande); dem romanischen Rechtskreis (Frankreich, Italien, Spanien, Portugal); dem skandinavischen Rechtskreis (Schweden, Dänemark, Norwegen, Island, Finnland); dem angelsächsischen Rechtskreis (englisches Recht in England, Schottland und Nordirland, Republik Irland, Kanada, USA); dem sozialistischen Rechtskreis (Sowjetunion, Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn, Polen); nach den Verhältnissen im Vorderen Orient (islamische Staaten), in der Türkei, in Mittel- und Südamerika und in den Ländern Ostasiens — wird auf die kriminalpolitischen Erwägungen hingewiesen, die in den verschiedenen Ländern „hinter dem Buchstaben des Gesetzes stehen“. Den genannten Rechtskreisen gehören auf Grund rechtsgeschichtlicher Entwicklung ihrer Rechtslage nach jeweils noch eine Reihe weiterer Länder an, so z. B. Griechenland dem germanischen, die Türkei dem romanischen Rechtskreis usw. Verf. grenzt die „einfache“ Hs, unter der er die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts versteht, „wenn sie unter Erwachsenen, im gegenseitigen Einverständnis und im rein privaten Bereich stattfindet“ gegenüber der „qualifizierten“ Hs ab, „die durch Anwendung von Gewalt oder Drohung, Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, den Mißbrauch junger Menschen und Erwerbsmäßigkeit“ charakterisiert ist. Über die Strafwürdigkeit letzterer bestände kaum Meinungsverschiedenheit, während ihre Bewertung bei der einfachen Hs unterschiedlich ist. Verf. weist auf eine Entschließung auf dem IX. Internationalen Strafrechtskongreß in Den Haag 1964 hin, die mit 150 gegen 23 Stimmen bei 16 Enthaltungen angenommen worden ist, „wonach die nicht qualifizierten Fälle der Hs dem Strafrecht entzogen werden sollen“. Abschließend gibt er im Hinblick auf die Bemühungen um die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik seine persönliche Stellungnahme zu den in Rede stehenden Problemen ab. — Während Einzelheiten über die Rechtslage in den einzelnen Ländern und Rechtskreisen im Original nachgelesen werden müssen, sollen hier nur die recht differenten kriminalpolitischen Erwägungen und Besonderheiten hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung der Hs referiert werden. In den Ländern des gleichen Rechtskreises bestehen in der rechtlichen Behandlung der Hs Unterschiede, z. T. sogar gegensätzliche gesetzliche Vorschriften. — In der Schweiz ist nach Inkrafttreten des neuen StGB (1942) die Strafbarkeit der einfachen Hs abgeschafft, im Militär-StGB jedoch mit der (im führenden Kommentar gegebenen) Begründung beibehalten worden, daß der „Begriff der Manneszucht im Heeresverband“ dies gebiete. Man glaubt in der Schweiz, daß mit der Abschaffung der Strafbarkeit der einfachen Hs die Überwachung der Homosexuellen in der Öffentlichkeit und damit der Jugendschutz erleichtert worden sei. Im seit 1881 gültigen StGB der Niederlande

gibt es infolge des Einflusses des Code pénal keine Strafvorschriften bezüglich der Hs. Man ist dort der Meinung, daß der Gesetzgeber keinen Grund habe, moralisch verwerfliche Taten als Verbrechen zu qualifizieren, sofern sie nicht öffentlich in Erscheinung treten oder die Rechte Dritter verletzen. Seit 1911 gibt es jedoch eine gesetzliche Bestimmung, die gleichgeschlechtliche Unzucht eines Volljährigen mit einem Minderjährigen unter 21 Jahren mit Gefängnis bedroht. In den Strafgesetzbüchern des romanischen Rechtskreises ist die Hs in allen ihren Formen meistens gar nicht erwähnt. Hier werden auf Fälle gleichgeschlechtlicher Unzucht die allgemeinen Vorschriften über Sittlichkeitsdelikte angewendet. Nach Meinung des Verf. ist der tiefere Sinn dieser Gesetzgebung „die strenge Trennung zwischen sündhaftem bzw. unsittlichem Verhalten, das dem religiösen und moralischen Bewußtsein des Einzelnen überlassen bleibt, und Handlungen, die dem Mitbürger einen greifbaren Schaden zufügen oder durch öffentliche Begehung die allgemeine Ordnung gefährden“. In Frankreich ist die Hs seit 1945 wieder mit Strafe bedroht, wenn die unzüchtige Handlung mit einem unter 21 Jahre alten Minderjährigen begangen wird. In Belgien sind nur unzüchtige Handlungen mit Minderjährigen unter 16 Jahren und schamverletzende Handlungen in der Öffentlichkeit strafbar; es wird nicht zwischen homo- und heterosexuellen Akten unterschieden. In Italien habe die Hs „keine so weite und alarmierende Verbreitung, daß es zur Aufgabe des StGB gemacht werden könnte, derartigen Zuständen entgegenzutreten“. Wenn auch in Spanien keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Hs bestehen, so wird jedoch von der Rechtsprechung die betreffende gesetzliche Bestimmung über die Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit so ausgelegt, daß „praktisch alle strafwürdig erscheinenden, d.h. die nicht ganz privat gebliebenen Fälle erfaßt werden“. Damit wandelt die Rechtsprechung die scheinbar gegebene Strafflosigkeit der einfachen Hs weitgehend in Strafbarkeit um, besonders in den Fällen, auf die es unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes vor allem ankommt. Seit 1954 gibt es die gesetzliche Möglichkeit, gegen homosexuell veranlagte Internierungsmaßnahmen zu verhängen. In Portugal sind seit 1954 gegen Personen, die sich gewohnheitsmäßig widernatürlichen Lastern hingeben, Sicherungsmaßregeln (Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Geisteskranke, in ein Arbeitshaus oder eine landwirtschaftliche Kolonie) möglich. In den Ländern des skandinavischen Rechtskreises (mit Ausnahme von Finnland) ist die einfache Hs in den letzten Jahrzehnten strafflos geworden. Verf. meint dazu: „Die Abschaffung der Strafbestimmung war ein Schritt auf dem Wege zu der modernen, von höchster Freiheitlichkeit getragenen Gesellschaftsordnung, die den obersten Wert der Gemeinschaft in der Steigerung des individuellen Glücksgefühls durch eine von Vorurteilen ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit sieht.“ Nicht etwa wie in Frankreich der Liberalismus, „sondern das Lebensgefühl einer Wohlstandsgesellschaft, die dem Menschen bis an die Grenze seiner Möglichkeiten freie Bahn geben will“, ist hierbei entscheidend. In Schweden haben sich die kriminalpolitischen Hoffnungen, die sich an die Straffreiheit der einfachen Hs geknüpft haben, nicht erfüllt: die homosexuelle Gewerbsunzucht hat zugenommen, und die Straftaten gegenüber Jugendlichen haben sich nicht vermindert, jedoch hat die Strafflosigkeit der einfachen Hs, „viele menschliche Tragödien verhindern können“. In Dänemark ist die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Unzucht schon seit 1930 abgeschafft. Dabei ist man — wie auch in vielen anderen Ländern — davon ausgegangen, (wie Verf. es formuliert), „daß die geschlechtliche Sittlichkeit den Staat nur dann zu interessieren habe, wenn öffentliche Interessen direkt berührt seien“. In England ist noch 1956 durch ein Gesetz die Strafbarkeit der einfachen Hs beibehalten worden, während 1957 der von der britischen Regierung eingesetzte Untersuchungsausschuß (Vorsitz: Sir JOHN WOLFENDEN, Vizkanzler der Universität Reading) die Strafflosigkeit der einfachen Hs empfahl. Die gleiche Empfehlung hat 1956 eine von Kardinal B. GRIFFIN (Erzbischof von Westminster) einberufene Kommission ausgesprochen. In den USA gewinnt unter dem Einfluß der „unerwartet hohen Zahlen des Kinsey-Reports“ über homosexuelle Handlungen der Gedanke an Boden (wie Verf. formuliert, „daß die Hs eine ebenso natürliche und für die Gesellschaft ebensowenig schädliche Form der Sexualität wie die Heterosexualität sei und daß sie deswegen auch nur in demselben Maße wie diese vom Strafrecht reglementiert werden dürfe“. Im sozialistischen Rechtskreis wirkt auf die Rechtslage mitbestimmend, daß dort das Recht „im bewußten Gegensatz zu der liberalen Denkweise“ der nicht-sozialistischen Länder steht. Als Begründung für die seit 1960 in der Sowjetunion festgesetzten harten Strafen schon in Fällen einfacher Hs wird angeführt, daß derartige Erscheinungen moralischer Zersetzung in der sozialistischen Gesellschaft nicht geduldet werden könnten. In Bulgarien wird nach Verf. die Hs „in genauem Gegensatz zu Schweden als Verletzung fundamentaler biologischer Gesetze empfunden“. Während in Rumänien seit 1948 die einfache Hs wieder ein strafbares Delikt geworden ist, ist sie in der Tschechoslowakei und Ungarn seit 1961 und in Polen — weiterhin — seit 1932 straffrei. In den meisten Strafgesetzbüchern in Mittel- und

Südamerika werden homosexuelle und natürliche Fälle völlig gleich behandelt; am ausgeprägtesten ist das im StGB von Mexiko (1931) verkörpert. Als Begründung dafür wird — wie Verf. formuliert — angegeben, „daß das Strafrecht auf die Gewährleistung der äußeren Ordnung zu beschränken sei und nicht in das Gebiet des persönlichen Gewissens und der individuellen Moral einzudringen habe“. In anderen süd- und mittelamerikanischen Staaten wie Chile, Kolumbien, Ekuador, Kuba, Costa Rica, Panama, Portorico ist die einfache Hs mit Strafe bedroht. In Chile wird der Grund der Bestrafung — nach Formulierung des Verf. — „in der Gefahr der seuchenartigen Ausbreitung“ und in Kolumbien „in der Gefahr der Zersetzung der männlichen Haltung“ gesehen. In den Ländern Ostasiens hat es eine Bestrafung der Hs nie gegeben; hier werden als Strafvorschriften die allgemeinen Bestimmungen über Sittlichkeitsdelikte angewendet. Das Schutzalter für Jugendliche ist in Japan mit 13 Jahren das niedrigste. Verf. zieht aus dieser Übersicht die Schlußfolgerung, daß sich die Länder, in denen die einfache Hs noch strafbar ist, in der Minderheit befinden, daß sich im internationalen Bereich die Gleichstellung der Hs mit der Heterosexualität als Grundidee des romanischen Rechtskreises (mit dem Grundgedanken, das Strafrecht um der individuellen Freiheit willen auf den Schutz subjektiver Rechte und die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung zu beschränken) strafrechtlich nicht durchgesetzt hat und daß es „Gemeingut der Wissenschaft“ sei, „daß qualifizierte Fälle der Hs durch strafrechtliche Sondervorschriften erfaßt werden müssen“. Für die Abschaffung der Strafbarkeit der einfachen Hs in den skandinavischen Ländern hält Verf. die Überzeugung dieser Länder für entscheidend, „daß das höchste Glück des Einzelmenschen in der möglichst freien Entfaltung seines persönlichen Lebensbereichs, insbes. auch auf dem Gebiet des Sexuallebens, zu suchen sei... Toleranz, Vermeidung von Leiden, Beseitigung des Zwiespalts von Sexualität und Strafrecht sind die großen Ideen der skandinavischen Wohlstandsgesellschaft. Die Pflichten, die sich aus sittlichen Normen, auch auf dem Gebiet des Geschlechtslebens ergeben, werden zwar anerkannt, aber nur als Gegenstand individueller Gewissensentscheidung verstanden. Die Gefahren der Freigabe der Hs für die im Prinzip heterosexuelle Gesellschaftsordnung werden im nordischen Rechtskreis nicht übersehen... aber selbst gewisse Gefahren in dieser Richtung werden bewußt in Kauf genommen, um die freie Entfaltung auch des homosexuellen Menschen nicht unmöglich zu machen.“ Unter dem Eindruck der Zahlen des Kinsey-Reports neigt man in den USA dazu, die Hs als eine Variante des menschlichen Geschlechtslebens anzusehen, der das gleiche Lebensrecht zukäme und die ebenso natürlich sei wie die als gemeinhin normal bezeichnete Sexualität. Nach KINSEY geht es nicht mehr um die „Heilung“ der Hs, sondern darum, „sich selbst zu akzeptieren und sich so zu benehmen, daß ein offener Konflikt mit der Gesellschaft vermieden werden kann“. Mit dieser sich daraus ergebenden Gleichstellung der Hs mit allen Vorgängen heterosexuellen Geschlechtslebens ist man zu dem gleichen Ergebnis wie der französische Code pénal vor 150 Jahren gelangt, jedoch jetzt mit anderer Begründung, indem die Hs nicht mehr als eine moralwidrige Handlung angesehen und der individuellen Gewissensentscheidung überlassen wird, sondern die Hs wird als gleichberechtigte Form menschlichen Geschlechtslebens anerkannt. Verf. trägt abschließend die folgende eigene persönliche Stellungnahme vor und begründet sie: 1. „Die rechtliche Gleichstellung der Hs mit der sich auf das andere Geschlecht richtenden Sexualität ist aus ethischen und kriminalpolitischen Gründen nicht zu vertreten.“ 2. Die Beibehaltung der Strafbarkeit der einfachen Hs ist wegen der Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern und der „besonderen Verwerflichkeit“ des homosexuellen Verhaltens dringend zu empfehlen. 3. Homosexuelle Handlungen wirken bei Nichtbestrafung „als schädliches Beispiel, nach dem sich eine anfällige Jugend orientieren kann“. Ferner liegt „die besondere Gefährlichkeit derartiger Handlungen in der enormen Tatversuchung für triebstarke Homosexuelle“. 4. Auch bei einer „in gewissen Grenzen“ sicher nicht bestreitbaren Anlagebedingtheit der Hs sei daran festzuhalten, „daß das Strafrecht auch sonst — z.B. bei Gewaltverbrechen aller Art, aber auch gerade bei Sittlichkeitsdelikten wie Exhibitionismus und Unzucht mit Kindern — die anlagemäßig bedingte Kriminalität keineswegs toleriert... Im übrigen aber zeigt die Hs jene Mißachtung von fundamentalen Forderungen der sozialen Moral, die zur Erhaltung des Rechtsgehorsams der Allgemeinheit nicht ohne staatliche Reaktion bleiben kann“. 5. „Damit jedoch nur diejenigen Fälle erfaßt werden, die im Sinne einer Gefährdung von Rechtsgütern wirklich relevant sind, ist zu empfehlen, daß die Verfolgung der einfachen Hs... nur stattfindet, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“

NIKOLAUS WOLF (Warstein)^{oo}

Miner: Sexual molestation of children. A medicolegal problem. Acta Med. leg. soc. (Liège) 19, 203—205 (1966).

W. Schollmeyer: Autoerotische Unfälle. [Inst. gerichtl. Med. u. Kriminalist., Univ., Jena.] Arch. Kriminol. 137, 17—24 (1966).

Kurze Schilderung eines Falles von plötzlichem natürlichen Tod bei autoerotischer Betätigung — frischer anämischer Herzinfarkt bei Masturbation —, eines gewaltsamen Todes bei autoerotischer Manipulation — Sturz in ein Schwimmbecken vermutlich nach Selbstbefriedigung unter Betrachtung des eigenen Spiegelbildes im Wasser — und von drei echten autoerotischen Unfällen: Erstickung in einem Plastiksack; Tod durch elektrischen Strom (220 Volt Wechselspannung) bei Umwicklung des Penis mit einer Kupferlitze; Strangulationstod bei Selbstbefriedigung, wobei gleichzeitig Hals und Penis stranguliert werden konnten. Wiedergabe des „Programmes“ eines Kleidungs fetischisten, der sich fesselte, chloroformierte und sich dann Nadeln ins Gesäß stieß. 66 Literaturangaben. KNÜPLING (Bonn)

E. Tomarug, I. Rotescu et V. Sirbu: Un cas peu commun concernant les rapports sexuels avec des cadavres exhumés. (Ungewöhnlicher Fall von sexuellen Beziehungen zu exhumierten Leichen.) [Inst. Méd. Lég., Bucarest.] Acta Med. leg. soc. (Liège) 19, 109—114 (1966).

Ein 29 Jahre alter schizophrener Trinker hat unter Alkoholeinwirkung stehend mehrere weibliche Leichen exhumiert und den GV mit ihnen durchgeführt. SCHRÖDER (Hamburg)

Erbbiologie in forensischer Beziehung

I. Testa-Bappenheim: Dermatoglifi digitali in soggetti appartenenti a coppie geminali MZ, distinte in relazione all'esame istologico degli annessi embrionali. (Die Fingerbeerenmuster bei eineiigen Zwillingen deren Unterscheidung auf Grund histologischer Untersuchungen der embryonalen Adnexe erfolgt war.) [Inst. Antropol. Crim., Univ., Torino.] Minerva med.-leg. (Torino) 86, 214—222 (1966).

Die Veröffentlichung muß im Original nachgelesen werden, da die Ergebnisse in Tabellen zusammengefaßt und folglich nicht in Kürze wiederzugeben sind. G. GROSSE (Padua)

Blutgruppen, einschließlich Transfusion

Ch. Saengudom und G. Flatz: Zur Verbreitung der AB0-Blutgruppen in der Bevölkerung Nordthailands. [Dept. Path., Fac. Med., Chiangmai Univ., Univ.-Kinderklin., Bonn.] Humangenetik 3, 319—327 (1967).

A. G. Motulsky, J. Vandepitte and G. R. Fraser: Population genetic studies in the Congo. I. Glucose-6-phosphate dehydrogenase deficiency hemoglobin S, and malaria. (Populationsgenetische Studien im Kongo. I. Glukose-6-phosphathämoglobin S und Malaria.) [Dept. Med. and Genet., Univ. of Washington, Seattle.] Amer. J. hum. Genet. 18, 514—537 (1966).

Verff. untersuchten 1959 1860 Kongolesen zum Studium des G6PD-Mangels und der SICKLÄMIE dieser Populationen und gingen besonders der Frage eines möglichen protektiven Effektes dieser Zustände gegenüber Falciparummalaria nach. Gleichzeitig wurden bei dieser Gelegenheit Blut- und Serumgruppenpolymorphismen studiert, die in weiteren Mitteilungen publiziert sind. Die Frequenzen von HbS (SICKLÄMIE) und G6PD-Mangel erwiesen sich als übereinstimmend ähnlich in verschiedenen Populationen. Bei den Yaka wurden sechs Siedlungen innerhalb 50 km von Popokabaka (Kwango-Provinz) mit überwiegender Malaria ausgewählt. Untersucht wurde mit dem Objektträger-, SICKKINGTEST“, der bei positivem Ausfall durch papierelektrophoretische Untersuchung auf HbS unter Benutzung von Kapillarblut bestätigt wurde. Gleichzeitig wurden die Malariaparasitenzahlen (Plasmodium falciparum) für jede Probe festgestellt. Zur Testung des G6PD-Mangels wurde die Entfärbungszeit von Brillantkresylblau nach MOTULSKY und KAMPPELL-KRAUT (1961) ausgewertet. Die Agarelektrophorese nach ROBINSON und Mitarb. (1957) zum